

**Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) der Justus-Liebig-Universität Gießen**  
**Prüfungsamt für die Modul- und Zwischenprüfungen in den modularisierten**  
**Lehramtsstudiengängen**

Karl-Glöckner-Str. 5 A Räume 123 und 124

Tel.: 0641 98 442454 – Fax: 0641 98 442458 – Email: pa-lehramt@zfl.uni-giessen.de

## **Merkblatt zum Rücktritt von einer Modulprüfung**

Der § 19 der Studien- und Prüfungsordnungen der modularisierten Lehramtsstudiengänge regelt gleichlautend:

### *§ 19 Rücktritt und Versäumnis*

*(1) Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis spätestens 3 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich; dieses gilt nicht für Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen. Der Rücktritt ist dem zuständigen Modulprüfungsausschuss über das Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.*

*(2) Der Rücktritt von der Prüfung ist bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag auch innerhalb der Frist von 3 Tagen vor der Prüfung möglich. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe über das Prüfungsamt beim zuständigen Modulprüfungsausschuss zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist mit dem Antrag ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Zweifelsfall kann das vorsitzende Mitglied des Modulprüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes im Alter von bis zu 14 Jahren gleich. Eine Entscheidung über die Anerkennung der Gründe durch das vorsitzende Mitglied des Modulprüfungsausschusses hat vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Der Rücktritt bei Vorliegen triftiger Gründe ist auch bei Ausgleichs- und Wiederholungsprüfungen möglich; es gelten die gleichen Bestimmungen.*

*(3) Für die von der Prüfung zurückgetretenen Studierenden nach Absatz 2 wird in angemessener Frist ein Nachholtermin für die Prüfung anberaumt. Ein Rücktritt von dieser Nachholprüfung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe nach Absatz 2 möglich.*

*(4) Liegt kein ordnungsgemäßer Rücktritt nach Absatz 1 oder die Anerkennung triftiger Gründe nach Absatz 2 vor, wird die Prüfung als nicht bestanden („Ungenügend = 0 Punkte“) erklärt.*

### **1. Rücktritt „einfach mal so“**

Die Bestimmungen machen es möglich, von einer Prüfung zurückzutreten, ohne dass dafür ein besonderer Grund vorliegen muss, sofern bis zur Prüfung noch mindestens drei Tage ins Land gehen.

Wenn man feststellen will, ob man sich noch außerhalb dieser 3-Tage-Frist befindet, zählt man so: der Tag vor der Prüfung ist der Tag „1“ und dann zählt man die Tage einfach den Kalender rückwärts bis man bei „3“ angekommen ist: dieser Tag ist dann der Tag, an dem spätestens ein Rücktritt von der Prüfung möglich ist, ohne dass ein besonderer Grund gegeben sein muss. Bei der Zählung zählen die Wochenend-Tage mit. Ist dieser "Tag 3" ein Samstag, Sonntag oder ein Feiertag, gilt der Werktag danach. Aber Achtung: bei Ausgleichs- und bei Wiederholungsprüfungen gibt es diesen Rücktritt ohne Grund nicht.

## 2. Rücktritt aus „triftigem“ Grund

Wenn es bis zur Prüfung nun nur noch drei oder zwei Tage hin ist oder nur noch einen einzigen Tag („Morgen ist Prüfung und ich kann da nicht hin!“), dann braucht man für den geordneten Rückzug schon einen besonderen Grund, einen wie die Juristen sagen „triftigen“ Grund. Der häufigste „triftige Grund“ ist „Krankheit“. Über die anderen triftigen Gründe sagen wir unter Punkt 6. etwas.

Gegen Krankheit kann man nichts machen, krank ist man meistens nicht freiwillig (auch wenn nicht jede Krankheit unwillkommen ist) – in der Regel hat man sich die Krankheit nicht gewünscht, man hat sie nicht geplant und sie sich nicht ausgesucht – deshalb ist völlig klar, dass man sich im Krankheitsfalle auch noch am dritten Tag vor der Prüfung und auch noch am zweiten Tag oder am Tag der Prüfung selbst von derselben abmelden kann. Wer das tun will bzw. muss, beachtet bitte die folgenden Regeln:

1. Der Rücktritt von der Prüfung aus Krankheitsgründen (= die Krankmeldung) erfolgt schriftlich beim Prüfungsamt; das Schreiben kann man entweder mit der Post schicken oder in einen der Briefkästen des Prüfungsamtes (einer vor dem Haus, eine im Haus) oder im Prüfungsamt abgeben. Dies alles kann natürlich auch durch andere erfolgen – man selber ist ja krank: durch Eltern, sonstige Verwandte, Partner, Freunde, Kommilitonen etc.
2. Die schriftliche Krankmeldung erfolgt formlos, d.h. mit einem Schreiben an den Prüfungsausschuss, das an das Prüfungsamt gerichtet wird, aus dem hervorgehen muss: Name, Vorname, Studiengang, Studienfächer, Angaben zur Prüfung/zu den Prüfungen, auf die sich die Krankmeldung bezieht (Modul, Prüfer, Prüfungstermin).
3. Die Krankmeldung erfolgt immer so schnell wie möglich; die Juristen kennen hier den Begriff der „Unverzüglichkeit“ (s.o.); niemand, der gerade im Koma liegt, kann gezwungen sein, dies einem Prüfungsamt mitzuteilen, das geht halt erst nach dem Aufwachen wieder; und mit hohem Fieber bin ich nicht gezwungen, Briefe zu schreiben oder Emails zu verschicken oder gar beim Prüfungsamt höchstpersönlich erscheinen. Aber man sollte die Krankmeldung nicht allzu lange hinaus zögern. Der berühmte grippale Infekt wird bitte nicht erst nach seinem endgültigen Abklingen 14 Tage später gemeldet, sondern dann, wenn man (wieder) in der Lage ist, das Handy zu halten. Man kann ja auch jemanden beauftragen, davon war schon die Rede.

4. Der Krankmeldung beizufügen bzw. bei der persönlichen Krankmeldung mit abzugeben ist ein ärztliches Attest. Dieses kann auch nachgereicht werden – es muss aber spätestens drei Tage nach dem Prüfungstermin vorliegen. (Hier sind natürlich wiederum Ausnahmefälle bei schweren und längeren Erkrankungen oder Unfällen etc. denkbar und da gelten natürlich auch Ausnahmeregelungen.) Und das Attest muss bitte immer im Original abgegeben werden (keine Kopie, kein Fax, nicht eingescannt).
5. Für den seltenen Fall, dass die Krankheit völlig überraschend am Prüfungstag ausgebrochen ist, gilt, dass sofort ein Arzt aufzusuchen ist (oder ein solcher zum Hausbesuch geholt werden muss) und die Krankmeldung mit dem Attest spätestens drei Tage nach dem Prüfungstermin vorliegen muss.
6. Nach der gesundheitlichen Wiederherstellung erkundigt sich der Prüfling selbsttätig beim Prüfer, bei der Prüferin nach dem Nachholtermin (Informationspflicht!). Denn natürlich steht den zur Prüfung wegen Krankheit zurückgetretenen ein zeitnaher Nachholtermin zu (den anderen, ohne Begründung Zurückgetretenen nicht!)
7. EMPFEHLUNG: wenn Sie an einer Prüfung wegen einer Erkrankung nicht teilnehmen können, und dies schon länger als nur innerhalb der letzten drei Tage vor der Prüfung wissen, sollten Sie sich nicht „ohne Begründung“, sondern immer mit Verweis auf die Krankheit und mit Attest abmelden: nur so steht Ihnen der Nachholtermin zu!

### **3. Wie geht's dann weiter?**

Im Falle des Rücktritts von der Prüfung aus Krankheitsgründen oder aus einem anderen triftigen Grund, bieten die jeweilige Prüferin/der jeweilige Prüfer eine Nachholprüfung an (nicht zu verwechseln mit Ausgleichs- oder gar Wiederholungsprüfungen – auch dann nicht, wenn sie zufällig zum gleichen Termin stattfinden). Eine nochmalige Anmeldung für die Prüfung ist nicht erforderlich. Die Prüfungsanmeldung bleibt bestehen. Die Nachholprüfung ist weiterhin Ihr erster Versuch.

Bei einem Rücktritt von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen steht dem/der Studierenden erst wieder der nächste reguläre Prüfungstermin im Modul zu (deshalb auch die obige Empfehlung); ggf. muss bei modulbegleitenden Prüfungen die entsprechende Lehrveranstaltung wiederholt werden; hier ist eine erneute Prüfungsanmeldung erforderlich.

#### **4. Was keinesfalls möglich ist!**

Wenn jemand zu einer Prüfung antritt und sie absolviert, gibt er/sie damit zu erkennen, dass er sich prüfungsfähig, mindestens hinreichend gesund fühlt. Sollten sich in der Prüfung gesundheitliche Probleme einstellen, ist sofort die/der Aufsichtsführende zu informieren, die Prüfung abubrechen und ein Arzt aufzusuchen. Wenn jemand in unmittelbarem Anschluss an die Prüfung an sich Krankheitssymptome feststellt und ihm/ihr der Verdacht kommt, die Prüfung habe darunter wohl auch schon gelitten, ist ebenfalls unverzüglich ein Arzt aufzusuchen. Entsprechende Atteste gehen dann umgehend ans Prüfungsamt; spätestens drei Tage nach der Prüfung müssen sie da sein.

**Keineswegs möglich ist eine nachträgliche Krankmeldung (ob mit oder ohne Attest), nachdem bereits die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben wurden.**

#### **5. Eine kleine Warnung zum Schluss**

Die Prüfungsausschüsse gehen immer mehr dazu über, bei allzu häufigen Krankmeldungen von Studierenden oder auch dann, wenn die Atteste immer passgenau am Prüfungstag eine Erkrankung bescheinigen, ein amtsärztliches Attest zu verlangen.

#### **6. Was sind – außer der Erkrankung – „triftige Gründe“?**

Im oben aufgeführten § 19 ist grundsätzlich von „triftigen Gründen“ die Rede; Krankheit ist der häufigste und ja auch ganz einfach zu verstehende und ganz eindeutige triftiger Grund.

Aber es gibt ja auch andere Dinge, die jemanden daran hindern können, an einer Prüfung teilzunehmen. Um mit dem Schlimmsten zu beginnen: ein Todesfall in der Familie wäre ganz gewiss ein triftiger Grund nicht zu einer Prüfung zu erscheinen, wenn er sich innerhalb dieser 3-Tage-Frist ereignet: jedermann wird verstehen, dass dadurch sowohl die unmittelbare Vorbereitung auf die Prüfung als auch eine Teilnahme an der Prüfung verhindert werden.

Es sind familiär oder persönlich bedingte, schwierige Lebenssituationen denkbar, die von einem Prüfungsausschuss als „triftig“ eingestuft werden können. Aber auch erfreuliche Dinge: jemand erfährt heute, dass er in der übernächsten Woche zum Auswahlseminar für ein Stipendium eingeladen ist und ausgerechnet da ist Prüfung – hier wird der Prüfungsausschuss sicherlich ein Einsehen haben.

Anders herum: wenn jemand am Montag geltend macht, dass er am Dienstag nicht zur Prüfung kommen kann, weil ihn am Sonntag davor die Freundin/der Freund verlassen hat, muss der Prüfungsausschuss dies nicht auch für einen „triftigen“ Grund halten – auch Streit mit den Eltern, dem Arbeitgeber, der Vermieterin oder eine tiefe Enttäuschung bei einem sportlichen Wettkampf sind ein bisschen schwierig. Dies gilt auch für kurzfristig angesetzte Proben des Kirchenchors, die

Teilnahme an einer Fortbildung im Reiterverein und die angeordneten Überstunden im Ferienjob. Da gelten dann schon andere Prioritäten.

Wichtig ist immer, dass die „Sache“, wegen der jemand nicht zur Prüfung kommen kann, sich „objektivieren“, nachweisen lässt. Bei Trennungskrisen und dem Streit mit wem auch immer wird's mit einem glaubwürdigen Nachweis schwierig (also besser Trennungen und Streitigkeiten auf die Zeit nach der Prüfung verschieben).

Anders ist dies – um wieder bei der Krankheit zu landen – wenn jemandem der Verdacht auf eine schwere Erkrankung mitgeteilt wurde ohne dass die Krankheit ausgebrochen war und sich der Verdacht dann zwei Tage darauf als falscher Alarm herausstellte: dadurch kann man schon derartig „von der Rolle geraten“, dass nachvollziehbar die Prüfungsfähigkeit leidet.

M.a.W.: es lassen sich hier viele Gründe denken, die als „triftig“ eingestuft werden, aber es muss sich schon um Dinge handeln, die vom Charakter her einer Erkrankung entsprechen.